



Übernahme des Nutzungsrechtes nach Ableben der letzten nutzungsberechtigten Person

Name der verstorbenen Person:	
geboren am:	
Name der antragstellenden Person:	
Verwandtschaftsgrad:	
Anschrift:	
Friedhof:	
Grabstätte:	

Die letzte nutzungsberechtigte Person ist verstorben, ohne eine nachfolgende Person für die Grabstätte bestimmt zu haben.

Ich bin damit einverstanden, dass mir das Nutzungsrecht an der o. g. Grabstätte übertragen wird. Ich erkenne an, dass das Nutzungsrecht verlängert werden muss, um die geltende Ruhezeit vollständig abzudecken. Für die Grabpflege werde ich bis zum Ablauf der neuen Nutzungszeit Sorge tragen.

Ich verpflichte mich gegenüber der Stadt Hameln, sämtliche diesbezüglich anfallenden Gebühren einschließlich der jeweiligen Grabstättengebühren gemäß der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass ich das Erbe ausschlage oder Sterbegelder, Versicherungsleistungen oder Einzahlungen auf Bestattungsvorsorgeverträge die Friedhofsgebühren nicht ausreichend decken.

Einen etwaigen Anspruch aus § 74 SGB XII auf Erstattung der Gebühren trete ich hiermit in Höhe des Anspruches der Stadt Hameln an die Stadt Hameln ab. Die Abtretung liegt in meinem wohlverstandenen Interesse i. S. d. § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I.

Ich bin Gebührenschuldner*in im Sinne der zurzeit geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hameln. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung auf der Internetseite www.hameln.de abrufbar sind. Ich erkenne die Satzungen vorbehaltlos an und verpflichte mich, die Regelungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Bestattungs- und Trauerfeiertermine werden am Bestattungstag auf dem Friedhof öffentlich bekannt gegeben.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen. An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Wahlgrabstätten für Särge und Urnen und für die Dauer von 20 Jahren bei Wahlgrabstätten für Urnen (Nutzungszeit) verliehen, das verlängerbar ist. Ihre Lage wird im Benehmen mit der erwerbenden Person bestimmt. Einen Anspruch auf eine bestimmte Lage gibt es nicht. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden (Vorerwerb). Der Vorerwerb sowie der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte für mindestens 5 Jahre möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erd- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes muss spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit beantragt werden.

(2) Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. In einer Erdwahlgrabstätte können eine Erd- und bis zu fünf Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Die Dauer des Nutzungsrechts darf die Ruhezeit des § 11 nicht unterschreiten. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die jeweilige nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich - falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes eine Verlängerung nicht beantragt, kann die Stadt Hameln über die Grabstätte verfügen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis eine nachfolgende Person im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird. Wird bis zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der bislang nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über,

- a) auf die überlebende geehelichte Person oder eingetragene*n Lebenspartner*in und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen erhält die älteste Person das Nutzungsrecht.

(7) Ist die nutzungsberechtigte Person verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, erhält diejenige Person das Nutzungsrecht, die die Bestattung der zuvor nutzungsberechtigten Person auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(8) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zur Vorsorge im Vorverkauf erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr analog § 6 der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(10) Auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag der nutzungsberechtigten Person auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden. Bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt die nutzungsberechtigte Person die Kosten der Rasenpflege nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.